



Stadt Werdohl

Die Bürgermeisterin



Stadt Werdohl • Postfach 1740 • 58777 Werdohl

Ihr Gesprächspartner:

Herr Hempel
Abteilung Tiefbau

Verwaltungsgebäude:

58791 Werdohl, Lüdenscheider Straße 6
Zimmer: 259
Telefon: 02392/917-271
Telefax: 917-279
Mail: m.hempel@werdohl.de
www.werdohl.de

Aktenzeichen
2.3

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Datum
26.02.2020

Anlage zur Aufgrabungsgenehmigung Bedingungen und Auflagen (Vorgaben zur Durchführung von Tiefbauarbeiten im Stadtgebiet Werdohl)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung für die Verkehrsflächen der Stadt Werdohl sind folgende Bedingungen und Auflagen verbunden.

- 1. Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen**
Jegliche Art von baulichen Eingriffen in öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Werdohl muss von der Abt. 2.2 Tiefbau und Baubetriebshof genehmigt werden. Ein formaler Antrag ist vom Verursacher / Maßnahmenträger spätestens 10 Werktagen vor Baubeginn bei der Stadt Werdohl einzureichen.
In Notfällen (Rohrbruch, Störung im Kabelbereich) gelten Sonderregelungen, wobei die Aufgrabungsanzeige so schnell wie möglich beim Bauamt einzureichen ist.
Ansprechpartner Aufbruchswesen der Stadt Werdohl:
Herrn Bettelhäuser (02392-917-233)
Vertretung Herr Winterhoff oder Herr Bahr (02392 / 917-286 oder -285)
- 2. Verkehrssicherungspflicht**
Die Verkehrssicherungspflicht im Baustellenbereich und in der unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen – mindestens auf einer Breite von 2 m - geht mit Beginn der Aufgrabung auf die ausführende Baufirma über.
Bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ist eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.
Zuständige Behörde:
Stadt Werdohl
Abt. 3.1 Ordnung und Einwohnerwesen
Goethestraße 51, 58791 Werdohl
Sachbearbeiter:
Herr Balduin, Tel. 02392 / 917-329

Konten der Stadtkasse:

Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis
IBAN : DE49 4585 1020 0070 0000 62
BIC : WELADED1PLB
Volksbank im Märkischen Kreis
IBAN : DE68 4476 1534 3511 0007 00
BIC : GENODEM1NRD
Postbank Dortmund
IBAN : DE40 4401 0046 0008 4024 65
BIC : PBNKDEFF

Allgemeine Sprechzeiten im Rathaus:

Mo. 08.00 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 12.30 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08.00 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.30 Uhr

Einwohnerbüro

Mo. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. 08.00 - 12.30 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.30 Uhr
am 2. Samstag im Monat
von 10.00 - 12.00 Uhr

3. Bauausführung

Die Bauarbeiten dürfen nur von qualifizierten Straßen- und Tiefbauunternehmen ausgeführt werden, die in der Handwerksrolle – Straßen und Tiefbau – eingetragen oder von der zuständigen Handwerkskammer genehmigt sind. Die Beschäftigung von nicht zugelassenen Subunternehmern ist nicht zulässig. Subunternehmer sind mit dem Nachweis der Zulassung anzuzeigen.

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten einen Bauleiter zu benennen sowie einen verantwortlichen Ansprechpartner (Polier, Schachtmeister, Vorarbeiter), der während der Bauausführung ständig auf der Baustelle anzutreffen ist. Der Bauleiter sowie der verantwortliche Ansprechpartner müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

4. Bauablauf

Es ist darauf zu achten, dass die Zeit vom Beginn der Aufgrabung bis zur endgültigen Fertigstellung so kurz wie möglich zu halten ist.

Eine Unterbrechung der Arbeiten oder eine Verschiebung der Ausführungsfrist muss der Stadt mitgeteilt werden.

5. Anliegerinformationen

Sollten Anlieger / Anwohner von der Aufgrabung betroffen sein (z.B. durch Einschränkung in der Erreichbarkeit des Grundstückes) müssen diese rechtzeitig, mindesten 3 Tage, vor Beginn der Arbeiten durch den Ausführenden ausreichend informiert werden.

6. Anlagen im Aufgrabungsbereich

Die ausführende Baufirma hat sich vor Beginn der Arbeiten hinreichend über die Lage des vorhandenen Kabel- und Leitungsbestands bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu informieren.

7. Grenzzeichen

Bestehende Grenzzeichen dürfen weder entfernt noch beschädigt werden. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, ist unmittelbar nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten eine Grenzwiederherstellung durch einen öffentlichen Vermessungsingenieur vorzunehmen.

Die Kosten hierfür sind vom Verursacher / Maßnahmenträger der Aufgrabung zu tragen. Ausgebaute Grenzzeichen dürfen auf keinen Fall selbstständig wiedereingesetzt werden.

8. Technische Bedingungen

8.1 Bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten in den Verkehrsflächen der Stadt Werdohl sind die geltenden technischen Ausführungsbestimmungen einzuhalten.

Insbesondere wird auf die - VOB/B; VOB/C; - ZTV-E-StB Erdarbeiten; - ZTV-T-StB Tragschichten; - ZTV-Asphalt StB; - ZTV-P-StB Pflasterdecken und Plattenbeläge; - ZTV-A-StB Aufgrabungen in Verkehrsflächen; - ZTV-BEA-StB Asphaltstraßen Erhaltung; - ZTV-Fug-StB Fugenfüllungen in Verkehrsflächen; - ZTV-Ew-StB Entwässerungseinrichtungen; - ATV-A 139 Rohrverlegung; - ATV-DVWK-A 157 Bauwerke der Kanalisation; - ZTV-M Markierungen auf Straßen; - ZTV-Ing Ingenieurbauwerke; - ZTV-Ing Betonbauteile –Schutz und Instandsetzung; - RSTO; - DIN 18 920: Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen; - RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsbau, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen; -ZTV-Baumpflege: Zusätzliche technische Vertragsbedingungen; - Verlegeanweisung für Pflasteranschlüsse (Anlage) in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen.

8.2 Der vorhandene Aufbau des Straßenkörpers ist zu dokumentieren und zumindest gemäß den o.g. Regelwerken bzw. in vorgefundener Bauweise wiederherzustellen. Bei Asphaltbauweisen sind mindestens 10 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht herzustellen. Gegebenenfalls kann in begründeten Ausnahmefällen, in Abstimmung mit der Stadt Werdohl, ein anderer, geeigneter Aufbau vereinbart werden. Auf Verlangen sind die Einbaugewichte anhand von Wiegescheinen oder Bohrkernen nachzuweisen.

- 8.3** Die Protokolle der Eigenüberwachung sind auf Verlangen, spätestens jedoch zum Ende der Baumaßnahme bzw. bei der Abnahme durch die Stadt, vorzulegen. Insbesondere sind die Verdichtungsnachweise gem. ZTV-A-StB, alle angefangene 25 m bzw. 50 m Grabenlänge vorzulegen. Die Schichtdickennachweise sind fotografisch oder durch ein Gutachten zu erbringen.
- 8.4** Soweit Fahrbahnmarkierungen durch die Aufbrucharbeiten entfernt werden, ist eine fachgerechte Wiederherstellung der Markierung durchzuführen.
- 8.5** Material, welches wiederverwendet werden soll – insbesondere Bord- und Pflastersteine – müssen nach dem Ausbau sicher gelagert und vor dem Einbau entsprechend gesäubert werden. Unbrauchbares Ausbaumaterial ist auf Kosten des Maßnahmenträgers durch neues Material zu ersetzen.
- 8.6** **Bei der Verfüllung von Leitungsgräben dürfen Boden und Schottermaterialien nicht vermischt werden. Der Bereich des Straßenoberbaues ist in einer Stärke von mindestens 50 cm mit reinem frostsicherem Schottermaterial wieder aufzufüllen und zu verdichten.**
Zuwendungen führen dazu, dass die Gräben auf Anordnung der Stadt Werdohl durch und auf Kosten des AN wieder aufzunehmen und neu zu verfüllen sind.
- 8.7** Die Lage bzw. Trassenführung der Aufgrabung ist gleichbleibend parallel zu einem Fahrbahn- bzw. Gehwegrand anzuordnen. Ein Wechsel der Trassenführung ist nur in Ausnahmefällen zugelassen. Bei einer ausnahmsweise mittig im Gehweg verlaufenden Trassenführung, ist die Verkehrsfläche halbseitig vollständig wiederherzustellen.
- 8.8** Bei Angleichungsarbeiten mit Pflastersteinen darf die zulässige Reststeinlänge von einer halben Steinlänge nicht unterschritten werden.
- 8.9** Der Mindestabstand von Gräben und Baugruben zu Bordanlagen und Randeinfassungen beträgt 30 cm. Ist in Ausnahmefällen der Mindestabstand nicht einzuhalten, ist dies der Stadt anzuzeigen um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Ggf. sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Hohlräumen durchzuführen.
- 8.10** Aufgenommene Bord- und Randeinfassungen sind auf einem Betonbett von mind. 20 cm Stärke und mit einer Rückenstütze von 15 cm in Beton C20/25 neu zu versetzen.
- 8.11** Bei der Verlegung von Leitungen und Rohren sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten.
- Die Montage- und Verlegeanweisungen der Materialhersteller sind einzuhalten und auf Verlangen der Stadt vorzulegen.
 - Für Fahrbahnen ist der Belastungsfall SLW 60 zu berücksichtigen.
 - In Zufahrten und in Gehwegbereichen ist der Belastungsfall SLW 60 zu berücksichtigen.
 - Der statische Nachweis ist anhand einer Regelstatik vor Beginn der Bauarbeiten zu erbringen.
- 8.12** Zum Schutz des Baumbestandes im Zuge von Tiefbauarbeiten sind die unter 8.1 aufgeführten Vorschriften einzuhalten.
Insbesondere gilt:
- Keine Verunreinigung des Bodens mit Öl, Chemikalien oder Zementwasser.
 - Eine Verdichtung des Bodens im Kronentraufenbereich von Bäumen durch Befahren oder Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial ist zu vermeiden.
 - Kein Bodenauftrag oder -abtrag im Kronentraufenbereich.
 - Überfüllen des Bodens unter der Krone ist zu vermeiden.
 - Errichtung eines Baumschutzes.
 - Schnittmaßnahmen an Baum und Wurzel dürfen nur nach Absprache mit der Stadt oder durch eine anerkannte Baumpflegefirma ausgeführt werden.

- Wurzelfläche gleich Kronentraufe (Kronenmantel) plus 1,50 Meter.
 - Graben im Wurzelbereich nur in Handarbeit oder mit dem Saugbagger.
 - Wurzelverletzungen und -kappungen sind zu vermeiden. Wurzeln dicker als 2 cm müssen erhalten bleiben.
 - Freigelegtes Wurzelwerk ist mit Jute oder Frostschutzmatte abzudecken und bei trockener Witterung zu bewässern.
 - Freigelegtes Wurzelwerk ist der Stadt anzuzeigen.
 - Das Verlegen von Leitungen durch Unterfahren (Durchbohren bzw. Pressen) und Horizontalspülbohrverfahren ist die Standardbauweise.
- 8.13** Der Einbau der bituminösen Deckschicht darf nur bei günstiger Witterung gemäß den technischen Vorgaben zwischen dem 01. April und dem 01. November erfolgen. Außerhalb des angegebenen Zeitraumes bedarf es der Zustimmung der Stadt Werdohl. Ansonsten muss eine provisorische Herstellung mit kalt einbaufähigem Mischgut oder gleichwertigen Ausführungsvarianten bis zur Planebenheit erfolgen. Die endgültige Herstellung der Deckschicht ist dann ohne Aufforderung bei günstiger Witterung vorzunehmen.
- 9. Abnahme**
Der Antragsteller/ die Antragstellerin hat die Fertigstellung der Maßnahme mit einer Fertigstellungsanzeige der Stadt Werdohl, Abt. 2.2 Tiefbau und Baubetriebshof, mitzuteilen. Die Abnahme erfolgt durch die Abt. 2.2 nach Mitteilung der Fertigstellungsanzeige innerhalb von 2 Wochen. Die Maßnahme wird nur mängelfrei abgenommen. Die bei der Abnahme festgestellten Mängel sind zu beseitigen. Erst mit der endgültigen Abnahme nach erfolgreicher Mängelbeseitigung geht die Verkehrssicherungspflicht wieder auf die Stadt Werdohl über.
- 10. Verjährung der Mängelansprüche**
Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Stadt Werdohl (Gewährleistungsfrist) beträgt 4 Jahre und beginnt mit der Abnahme der vollständig fertig gestellten Leistung. Die Verpflichtung zur Mängelbeseitigung liegt beim Antragsteller / der Antragstellerin. Müssen Arbeiten zur Mängelbeseitigung ausgeführt werden, ist hierfür eine gesonderte Aufgrabungsgenehmigung einzuholen. Diese Regelungen gelten nicht für verdeckte Mängel.
- 11. Bei Missachtung der Bedingungen, der technischen Regelwerke und den besonderen Vorgaben der Stadt Werdohl ist mit einem Entzug der Aufbruchgenehmigung zu rechnen. Weiter behält sich die Stadt Werdohl keine neuen Aufbruchgenehmigungen zu erteilen.**
- 12. Mit Beginn der hier genehmigten Arbeiten erkennen Sie alle vorstehend und gegebenenfalls im Anhang aufgeführten Bedingungen an.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

M. Hempel